

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3989**

neue Anschrift ab dem
15.01.2009
Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Tel.: (04331) 9453-170
Fax: (04331) 9453-179



**Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein**

16. Februar 2009

An die
Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie

Bericht der Landesregierung / Drucksache 16/2185

- Ihr Schreiben vom 19.12.2008 / Az.: L 212 -

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2008 und Ihrer Einladung zur Anhörung zum Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie danke ich Ihnen und teile Ihnen wunschgemäß unsere Stellungnahme im voraus schriftlich mit:

Die Bewahrung der biologischen Vielfalt aus den im Bericht genannten Gründen (ethische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche) ist eine große gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag leisten wird. Land- und forstwirtschaftliche Produktion ist in hohem Maße abhängig von funktionierenden Ökosystemen und deren Produkten wie sauberes Wasser, saubere Luft und Bodenfruchtbarkeit, weiterhin von einer stabilen Vielfalt in Bezug auf Saaten und Tierrassen.

Landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften derzeit unter einer Fülle von Umweltauflagen, wie sie z. B. unter cross compliance gebündelt sind sowie im Rahmen der herrschenden Gesetze, z. B. zu Düngung und Pflanzenschutz, und der aktuellen Förderpolitik, beispielsweise bei der Erzeugung von Biogas.

Für den einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gilt es, ein Gleichgewicht von Ökonomie und Ökologie zu finden, dass eine wirtschaftliche Existenz sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt. Nur eine stabile wirtschaftliche Grundlage erlaubt es, über Extensivierungsmöglichkeiten nachzudenken, sofern sie nicht über Fördergelder ausgeglichen werden. Einige wenige Betriebe haben bisher die Nische gefunden, mit Naturschutzleistungen direkt Geld zu verdienen, z. B. als Landschaftspflegebetrieb.

Im Zuge der im Bericht an mehreren Stellen erwähnten Intensivierungsprozesse der Vergangenheit wie Trockenlegung von Mooren (S. 9), Urbarmachung/Aufforstungen von Heiden (S. 12/13), intensive Forstwirtschaft (S. 9), Kap. ‚Agrarlandschaften‘ (S. 15) möchten wir nochmals betonen, dass diese Handlungen zur damaligen Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse, vor allem zur Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, lagen und mit erheblichen Mitteln gefördert wurden. Insofern können die Folgewirkungen einer intensivierten Agrarlandschaft nicht allein der Land- und Forstwirtschaft angelastet werden.

Im einzelnen geben wir folgende Hinweise:

Kap. 3.1.1 Landschaftsplanung (S. 19/20):

Es ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung, die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft zu definieren.

Kap. 3.1.3.1 Artenhilfsprogramm (S. 23 ff.):

Die Landwirtschaftskammer begrüßt den differenzierten Ansatz des neu erstellten Artenhilfsprogramms, das vorrangig die Arten behandelt, die in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind und mit weniger als 50 % ihres reproduktiven Bestandes in Flächen des Naturschutzes siedeln. Der Schwerpunkt, vorhandene Naturschutzflächen aufzuwerten und nicht vorrangig weitere Flächen aufzukaufen, entlastet den für bäuerliche Betriebe ohnehin angespannten Bodenmarkt.

Ein kooperativer Ansatz zur Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft ist dabei eindeutig ordnungsrechtlichen Ansätzen vorzuziehen.

Kap. 3.2.1 Schutzgebiete / Natura 2000 (S. 27 ff) und Naturschutzgebiete (S. 38):

Auch hier ist der kooperative Ansatz, die Erfordernisse von Natura 2000 über die Lokalen Aktionen, gemeinsam mit allen Interessensgruppen vor Ort umzusetzen, zu begrüßen. Wenn Land- und Forstwirte in Naturschutzplanungen eingebunden werden, zeigt sich, dass Projekte häufig eine große, erfolgreiche Eigendynamik bekommen. Im Gegenzug stößt verordnender Naturschutz zumeist auf Ablehnung. Die geplante Neuausweisung weiterer Naturschutzgebiete betrachten wir deshalb kritisch, sofern nicht im Vorwege Maßnahmen zur agrarstrukturell verträglichen Umsetzung getroffen wurden, z. B. Ersatzflächenbeschaffung bei Landaufkauf.

Kap. 3.2.2 Vertragsnaturschutz (S. 42) und Ökokonto (S. 45):

Der Vertragsnaturschutz ist ein wichtiges Instrument, die gesellschaftlichen Ziele des Naturschutzes in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft umzusetzen. Es bleibt weiterhin notwendig, auf aktuelle Entwicklungen flexibel reagieren zu können, wie z. B. beim „Feuerwehrtopf“ in der Eider-Treene-Sorge-Region oder der Ersatzlandbeschaffung bei Gänsefraßschäden.

Ökokonten sind nicht an die Vorgaben des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gebunden. Gleichwohl wird die Wirtschaftlichkeit des Ökokontos erhöht, wenn ein entsprechender Zuschlag angerechnet wird.

Kap. 3.3 Beitrag der Forstwirtschaft / Maßnahmen zur ökologischen Stabilisierung der Wälder (S. 47):

Es wäre wünschenswert, Art und Umfang der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit konkreten Zahlen zu untermauern, wie es im Abschnitt zum Vertragsnaturschutz im Wald geschehen ist. Die entsprechenden Daten dazu liegen vor.

Kap. 3.6 Beitrag der Fischerei (S. 54 ff.):

Ein negativer Einfluss einer exzessiven Fischerei auf Ökosysteme lässt sich nicht leugnen. Allerdings betreiben die Fischer sowohl auf Nord- und Ostsee als auch im Binnenland ihren Beruf gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis. Darüber hinaus wird die Fischerei in Nord- und Ostsee sowie im Binnenland durch eine Vielzahl von Vorschriften und Reglementierungen „reguliert“ und dadurch nicht zuletzt auch mengenmäßig begrenzt.

Die hiesige Binnenfischerei und Teichwirtschaft wird extensiv betrieben und nutzt damit die natürlichen Erträge nicht aus. Eine mögliche Intensivierung dieser Fischereien bzw. Fischerzeugung wird aber durch vorhandene Vorschriften erschwert bzw. verhindert und steht damit im Widerspruch zu einem steigenden Bedarf an Fischeiweiß und der Forderung nach einem Ausbau der Aquakultur.

„Erwerbsfischer kann nur werden, wer die Ausbildung zum Fischwirt bzw. eine vergleichbare Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat“ (Seite 56, 2. Absatz). Diese Vorgabe muss nach unserer Meinung auch in Zukunft weiterverfolgt werden. Nur eine fundierte Ausbildung des Fischereinachwuchses ist letztlich der Garant für eine Fischerei gemäß den Regeln der guten fachlichen Praxis.

Abschließend möchte ich anmerken, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein über den Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) in einer neu gegründeten bundesweiten Projektgruppe „Biodiversität“ eingebunden ist und unser Haus sich hierüber weiter mit dem Thema befassen wird.

Wie bereits angekündigt, wird der Anhörungstermin von unserer Frau Ebke aus dem Fachbereich „Umwelt und Qualität“ wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pallasch